



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. XXXV. Käyserliche Proposition auf dem Deputations-Tag, in puncto Contributionis; die Cräyße correspondiren hierüber mit einander.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643.
Sept.zu angenehmen freund-nachbarlichen Dienst-Erweisungen willig und geflissen verbleiben, Datum Bayreuth, den 28^{ten} Decembr. 1643.1643.
Sept.

CHRISTIAN &c.

§. XXXV.

Käyserl. Proposition auf dem Deputations-Tag, im puncto Contributionis.

Die Käyserliche Proposition aber in Decembris 1643. lautete in formalibus puncto Contributionis, vom 13^{ten} De- also:

Der Römischen Käyserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, lassen denen anwesenden Chur-Fürsten auch deputirter Fürsten und Stände des Reichs Gesandten, Dero Käyserlichen Gnad und alles guts vermelden, und stellen ausser allem Zweifel, Sie werden von ihren gnädigsten und gnädigen Herrn Obern und Principalen, ohne das albereit berichtet seyn worden, aus was erheblichen Ursachen, allerhöchst gedachte Jhro Käyserliche Majestät denselbigen den jetzigen Zustand, in welchem das Heil. Römische Reich Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation begriffen, abermahl zu erkennen zugeben bewogen worden, sonderlich aber nach deme Jhro Käyserliche Majestät zu den veranlasten Friedens-Tractaten nacher Münster und Schnabrück Dero Käyserl. Gesandten, allerdings dem zu Hamburg getroffenen Vergleich in Praeliminaribus gemäß, ungesäumt abgeordnet, dieselbe sich auch bis dato daselbst mit allernothwendigen Vollmacht und Instruction befinden, was gestalt aus allen andern feindlichen Actionibus des Gegentheils, also auch aus jetzigem ihren Ausbleiben gemungsam zu erkennen, was ihrer seits für eine ernstliche Begierde zum Frieden vorhanden, wie dann noch ferner Jhro Käyserl. Majestät den anwesenden Churfürstlichen auch Deputirten Fürsten und Ständen des Reichs Gesandten nicht verhalten können, daß Sie die sichere und gewisse Nachricht haben, was massen beyde Cronen, Frankreich und Schweden, eben jetzo stärkerer, als wie vorhin, beyder Ottomannischen Pforten sich bemühen, den Erbfeind Christlichen Namens mit Jhro Käyserliche Majestät und dem Heiligen Reich in offenen Bruch zu bringen, auch damit solche ruptur würcklich noch verwichenen 16^{ten} Monaths-Tag Octobr. hätte erfolgen mögen, bey ermelder Pforten zu erkauften sich nicht gescheuet ic.

Es hat aber die Göttliche Allmacht diesen und andern unter dem Deckmantel der größtesten Friedens-Begierde, feindlicher Seits dahin zielenden Consiliis, daß an statt des verhofften universal-Friedens und einziger Erquickung vor die liebe Christenheit, derselben auch der Erbfeind Christlichen Namens ob den Hals gezogen, und Jhme des H. Reichs propugnacula, neben ewiger Dienstbarkeit vieler tausend Seelen in die Hand gespielt würden, keinen Fortgang gelassen, sondern Jhrer Käyserlichen Majestät tragende getreue Sorgfalt für das H. Reich, von oben herab also gnädiglich gesegnet, daß alle diese Blutdurstige Machinationes durch Deroselben beharrliche Wachsamkeit, glücklich noch zur Zeit unterbrochen worden, und hoffentlich noch ferner (wie dann Jhro Käyserliche Majestät allen Fleiß so wohl an der Türkischen Pforten, als mit andern Gegenbereitschaften an Jhro nichts erwinden lassen) wird können unterbrochen werden. In allen obgedachten dem geliebten Vaterlande zusehenden Anliegen, haben Jhro Käyserliche Majestät billig Dero beständig und gnädigstes Vertrauen zu obbemelten der Herren Gesandten Principalen und allen des Heiligen Reichs getreuen und gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen, und setzen ausser allen Zweifel, daß Niemand derselben sein geliebtes Vaterland damit lassen, sondern so lang und viel, bis man zu dem lieben Frieden gelangen möchte, denselben dergestalt noch unter die Arme greiffen werden wolle, daß man sich mit an die Handnehmung der nohtwendigen Hülf und Rettungs-Mittel viel ehender eines beständigen billigen und reputirlichen Friedens zu getrüsten, als durch Hindansetzung derselben fremden Dominats und Jochs zu befahren habe.

Dieweiln also bey solchem gefährlichen Zustand des Heiligen Römischen Reichs, bey welchem, bevorab auch der Türk, durch fernere vorsehlische Verursachung des

1643.
Sept.

Gegentheils leicht ins Mittel kommen könnte, Ihrer Käyserlichen Majestät unmöglich ist, das Heilige Reich ohne dessen getreuer Chur-Fürsten und Stände weitere getreue gutwillige und ergebige Hülffe und Assistentz, wieder so viele unterschiedliche Feinde und derselben Practicken und machinationes zu erhalten, noch durch bloße gültliche Tractaten in gewünschte Ruhe und Befriedigung zu setzen:

Als werden Ihre Käyserliche Majestät nothwendig und wieder ihren bessern Willen, indeme Sie mitleidentlich erwogen, was die sämtlich getreue Chur-Fürsten und Stände bisshero ausgestanden, und wie schwer die Contributiones von etlichen derselben und ihren treuen höchsterschöpfften Unterthanen unterweilen einzubringen gewest, deswegen sie dann denenselben lieber eine langwierige respiration, als fernere Beschwerde väterlich und gnädigst gönnen wolten, abermals gedungen, eine sämtliche, getreue und erkenntliche Reichs-Hülffe zu vorbemeldtem Ende gnädigst zu suchen und zu begehren.

Ihre Käyserliche Majestät erinnern hierbey sich allergnädigst, daß solches ordinariè nicht anders, als auf Reichs- und Cräyß-Tägen zu geschehen pfeget, auch nach Inhalt des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds, dergleichen Contributions- und andere des Reichs gemeine Bürde und Beschwehrung vor bemelten Deputations-Tag nicht gezogen werden solten; Nun aber zu einem allgemeinen Reichs-Tag dieser Zeit, bey so vielen unterschiedlichen und gefährlichen Kriegs-Conjuncturen zu gelangen, die Unmöglichkeit sich selber weisen thut, mit den Cräyß-Tägen auch es fast ebenmäßig Verhinderung giebt, und dießfalls die gemeine Noth zu Rettung des geliebten Vaterlandes einmüthige und eüfertige Consilia und Zusammensetzung erfordert, welche bey den abgefonderten Cräyß-Tägen und intentionen (da etliche Stände durch Gewalt des Feindes, etliche aber durch andere Wege sich von denen andern abgetheilt befinden) ja nicht so geschwind, als dießmahls nöthig ist, zusammen gebracht, und gebühlich vollstreckt werden können. So haben Ihre Käyserliche Majestät nach reiffer wohlervogener Berathschlagung kein bequemeres Mittel dießfalls, zu Erhaltung allgemeiner guten Ordnung und Verfassung des Reichs, finden und vor die Hand nehmen können, als daß Sie es denen anwesenden gehorsamen Chur-Fürsten, auch anderer deputirten Stände Rächten und Gesandten bey gegenwärtigen Convent zu Franckfurt, allergnädigst zu erkennen geben möchten, mit dießen gnädigsten und väterlichen Gesinnen und Begehren, Sie wolten bey sich selbst erwegen und bedencken, ob nicht unter solchen noch währenden Deputations-Tag, ohnbeschadet des Reichs Ordnung und Abschiede, eine allgemeine Contribution zu fernerer Beschütz- und Beschirmung Ihrer Käyserlichen Majestät und des Heiligen Reichs, auch aller dessen getreuer Chur-Fürsten und Stände, wieder so viele inn- und ausländische Feinde, bis zu besserer Behaubtung des allgemeinen Friedens, 100. Monath für dieß Jahr auf 3. Termin behandelt, eingewilliget und beschlossen, auch darauf wirklich erleyet und richtig abgeföhret werden könnten; in gänßlicher Zuversicht und Hoffnung, daß alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die es zuforderst mit Ihre Käyserlichen Majestät, als ihrem rechtmäßigen friedliebenden Oberhaupt und mit dem Heiligen Reiche Deutscher Nation, ihrem geliebten Vaterland, sodann auch mit sich selbst und ihren lieben Mit-Ständen treulich und wohl meinen, solches nicht improbiren, sondern ein jeder für sich selbst, jegund, alsobalden und künfftig alle mit einander insgemein, auf einem allgemeinen Reichs-Tag gern raticificiren, und deswegen, als ob wieder hergebrachte Ordnung und Gewohnheit etwas gesucht oder eingegangen, sich nicht zu beschwehren Ursach haben werden; Massen dann Ihre Käyserliche Majestät Sie hiermit allergnädigst versichern, daß dieser Modus, und was dabey Ihre Käyserliche Majestät und dem Heiligen Reich zum besten abgehandelt und beschlossen worden, dem Herkommen im Reich, im geringsten nichts präjudiciren, noch künfftig zu einiger Consequenz gezogen werden solle.

Wann auch Ihre Käyserliche Majestät nicht allein den Herrn Chur-Fürsten zu Maynz ersucht, dasselbe, als Erß-Cangler des Reichs durch Germanien, an die Deputirte anderer Chur-Fürsten und Stände gelangen zu lassen, sondern auch selbst an Sie geschrieben, und dieselbe gnädigst ersucht, daß Sie ihren Abgeordneten

gnug-

1643.
Sept.

1643.
Sept.
Octob.

gnungsame Vollmacht und Gewalt mit ehesten zukommen lassen möchten, damit mehrermeldte deputirte Räte, Botschafften und Gesandte dießfals desto kräftiger hierüber tractiren, und mit Ihro Käyserlichen Majestät etwas beständiges schliessen könnten, als thun Sie um so viel weniger an würcklich- und willfähriger Erklärung zweifeln, welche Sie auch mit Käyserlichen Gnaden, mit deren Sie ihnen ohne das gewogen, zuerkennen, ohnvergesen bleiben wolten.

1643.
Sept.
Octob.

Die Cränse
correspon-
diren hie-
ber mit einan-
der.

Zu Enthebung dieser Beschwerde in puncto Contributionis, haben verschiedene Cränse, insonderheit der Fränckische, Ober-Rhein-Schwäb- und Ober-Sächsi-

sche mit einander correspondiret, und im nachgefolgten Jahre selches eine Materiam Circuli seyn lassen.

§. XXXVI.

Von Dänne-
mark vorge-
schlagenes
tempera-
ment, um die
Ankunft de-
rer Gesandten
zu befördern.

Mittler Zeit, war zu Dñnabrück wegen Ausßenbleiben derer Gesandten, alles in der inaktivität; und, weil deren Ankunft noch sehr ungewiß zu seyn schiene; So gaben Ihro Majestät der König in Dänne-marc, durch Schreiben an die Chur-Fürsten zu Maynz, Edln, Bayern, Sachsen und Brandenburg, vom 12^{ten} Oct. 1643. zu erkennen, wie die Dänischen Gesandten nun schon eine geraume Zeit zu Dñnabrück vergeblich gewartet hätten: Von denen Reichs-Ständen sey noch Niemand allda erschienen: der Friede würde dadurch retardiret, daß man denen Reichs-Ständen das Jus Suffragii, streitig mache; da sie doch nach denen Grund-Gesäßen des Deutschen Reichs davon nicht ausgeschlossen werden könnten: Zumahl das Friedens-Werck Omnes ac Singulos beträffe: Weil aber nun die höchste Gefahr auf dem Verzug haßfete, so wolte der König zubedencken geben, ob es nicht gut sey, daß die Status Imperii ihre Vollmachten der Reichs-Deputation zu Franckfurt ertheilten: Ausser deme, und woferne die Erscheinung derer Gesandten sich noch lange verziehen sollte, Ihro Majestät Dero Gesandten wieder von

Dñnabrück abzuruffen gemüßiget seyn würden. Der Frantzösische Resident zu Dñnabrück aber meldete unterdessen dem Dänischen Gesandten D. Langermann daß die Schuld des Verzugs nicht an denen Frantzösischen Gesandten haßte, sondern daher rühre, daß die Königin Regentin, statt deß Mr. de Chavigny, den Comte de Servient, zur Ambassade ernennet habe, jenen aber bey dem Ministerio behalten wolte; Und würde der letztere nebst dem Comte d'Avaux, nächster Tagen zu Münster eintreffen. Ihro Käyserliche Majestät instruirten Dero Gesandten zu Dñnabrück, daß, wann die Dänischen nochmal Anfrage thun würden, ob von Käyserlicher Seiten, das Haupt der Gesandtschaft schon da sey, oder noch erwartet würde? Sie darauf dem Bescheid ertheilen sollten; "Sie wären bereits genugsam gevollmächtiget und instruiret, es stünde aber Ihro Käyserliche Majestät sowohl, als der Königin und Cron Schweden bevor, nach jedwedens Gefallen mehrere Subjecta abzuschicken. Welche Resolution, unterm 19^{ten} Octobr. wiederhollet worden.

Die Verände-
rung des
Frantzösischen
Ministerii
verursachet
moras.

Käyserl. Ma-
jestät Resolu-
tion wegen
des Hauptes
ihrer Gesand-
tschaft.

§. XXXVII.

Ceremoniel
der Käyserl.
Gesandtschafft,
gegen Vene-
nedig und die
Churfürsten.

Den 4ten Octobr. gaben Ihro Käyserliche Majestät Dero Gesandten zu Münster die Anweisung, wie sie sich im Ceremoniel mit der ersten Visite, so wohl gegen den Venerianischen Botschaffter, als gegen die Churfürstlichen Gesandten zu verhalten hätten, nemlich, daß jener, wann er von der Republic in solenni forma

geschickt würde, denen anderen von gekrönten Häubtern geschickten Gesandten, in allen Stücken gleich tractiret, auch Ihme, weil er zuletzt angekommen, zum ersten die Visite gegeben werden solle: Wegen derer Churfürstlichen Gesandten aber verbliebe es bey dem Herkommen, wie aus folgendem Rescript in forma erhellet:

Käyserliches
Rescript we-
gen des Cere-

hoch- und Wohlgebohrner, auch Ehrsammer, Geehrter. Ew. Schreiben vom 17. Sept. jüngsthin, in Sachen, selbige Friedens-Tractaten betreffend, haben Wir zu

G 3

recht